

ANLAGE NR. 3.133  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „FUHNEQUELLGEBIET  
VOGTEI WESTLICH WOLFEN“ (EU-CODE: DE 4338-301, LANDESCODE:  
FFH0127)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in den Gemarkungen Löberitz, Salzfurkapelle und Zehbitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 48 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Laubmischwälder und Wiesenkomplexe in dem Bifurkationsbereich der Fuhne südwestlich Salzfurkapelle, welche im Norden von dem von Wiesenwegen und Gräben umgebenen Grünland der Fuhne, im Osten von der Östlichen Fuhne und dem südwärts verlaufenden Graben entlang der Bullen Wiese und im Süden von dem Graben Fuhnevogtei der Teichwiesen, im Westen von der Östlichen Fuhne entlang der Langen Fuhne sowie Lennerwitzer Wiesen umgeben sind.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Vogtei“ (NSG0133) und den Landschaftsschutzgebieten „Fuhneau“ (LSG0049BTF) und „Fuhneau“ (LSG0049KÖT).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0127,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 231.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Bifurkationsabschnittes der Fuhneniederung mit einem Mosaik aus einem Niederungswaldgebiet und damit verzahnten Offenlandbereichen mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere den von Erlen und Eschen dominierten Waldbeständen sowie der feuchten Hochstaudenfluren, kalkreichen Sümpfe und kleinflächigen Feuchtgrünlandbestände,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 7210\* Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davallianae,

Weitere LRT: 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten; konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

**§ 3**

**Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.